

**Zu Frage 25:****Antwort Nr. 25 des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung der Abgeordneten Miriam Staudte und Enno Hagenah (GRÜNE)****Betr.: „Werden die Kostensteigerungen bei den Planungen zur Bundesautobahn A 39 (Lüneburg-Wolfsburg) ignoriert?“**

Mit der A 39 von Lüneburg nach Wolfsburg wird eine dringend erforderliche Fernstraßenverbindung geschaffen, die im großräumigen Bereich die Wirtschaftsräume in Süd- und Osteuropa mit der Nordsee und Skandinavien verbindet. Im regionalen Bereich verbessert der Bau der A 39 die Standortqualitäten in bisher benachteiligten Regionen.

Die A 39 ist im Bedarfsplan dem „Vordringlichen Bedarf mit besonderem naturschutzfachlichem Planungsauftrag“ zugeordnet. Mit dieser Einstufung ist die Notwendigkeit der Bundesautobahn gesetzlich begründet und zugleich das Recht zur Planung gegeben worden.

Die für Niedersachsen im Bedarfsplan berücksichtigten Vorhaben spiegeln hinsichtlich ihrer Bedeutung neben den Planungsständen der Maßnahmen insbesondere auch netzkonzeptionelle Überlegungen wider, um zielgerichtet begonnene Ausbaukonzeptionen weiter zu führen und wichtige Achsen des Fernstraßennetzes zu komplettieren.

Die Linie der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg wurde am 31.10.2008 durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) im Rahmen des Linienbestimmungsverfahrens gemäß §16 FStrG förmlich bestimmt. Daran anschließend ist mit der Detailplanung für die insgesamt 7 Teilabschnitte der A 39 begonnen worden. Die Bearbeitung wird abschnittsweise zeitversetzt vorgenommen.

Dabei erfolgt die Straßenplanung in gesetzlich geregelten Schritten ausgehend von der Linienplanung über das Raumordnungsverfahren (ROV), die Linienbestimmung (LBV), die Entwurfsplanung sowie die Planfeststellung bis hin zum Bau. Über diese einzelnen Planungsstufen wächst der Detaillierungsgrad der Pläne bis hin zu konkreten Umsetzungsdetails in den Ausführungsplänen und der Ausschreibung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Die im Zusammenhang mit dem Bundesverkehrswegeplan stehende Methodik und Durchführung der Nutzen-Kosten-Untersuchung ist ausschließlich dem Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung zuzuordnen. Insoweit sind entsprechende Fragen an den Deutschen Bundestag zu richten.

In 2009 war von den Abgeordneten Staudte und Hagenah eine Kleine Anfrage ebenfalls zur Nutzen-Kosten-Berechnung gestellt worden. Nach Abstimmung mit dem BMVBS war die Frage seinerzeit entsprechend beantwortet worden mit der Anmerkung, dass der Bund „aus grundsätzlichen Erwägungen den Ländern für ihre parlamentarischen Anfragen, soweit er eine eigene parlamentarische Zuständigkeit besitzt, keine Zuarbeit liefert“.

Zu 2.:

Alle bisherigen Verfahrensschritte umfassend werden bis Ende des Jahres etwa 11,9 Mio. Euro Planungskosten angefallen sein. Unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungsstandes ist im Hinblick auf die Umsetzung der Planung noch ein Planungsvolumen von etwa 22,1 Mio. zu erwarten.

Zu 3.:

Planungskosten sind nicht Gegenstand von NKV-Berechnungen.